



## Todesfall in Brasilien: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

04.05.2022

### Einzureichende Dokumente

- Einen zweiten Auszug der Todesurkunde (► mit Apostille und nicht älter als 6 Monate).
- Schweizer Identitätsausweise der verstorbenen Person (Pass und Identitätskarte); auf Wunsch der Familienangehörigen werden die entwerteten Dokumente als Andenken zurückgegeben (bitte dies im Voraus erwähnen).
- Adressangaben einer Kontaktperson der Hinterbliebenen.

Die Dokumente müssen dem für Sie zuständigen Generalkonsulat per Post oder persönlich zur Einschreibung des Todesfalls im schweizerischen Zivilstandsregister eingereicht werden.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Die Schweizer Behörden akzeptieren weder plastifizierte noch reduzierte Urkunden, und auch nicht solche ohne Apostille. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

### Gebühren

Die Eintragung des Todesfalls in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

### Weitere Informationen

Die Vertretung leitet die Sterbeurkunde an die Heimatgemeinde in der Schweiz weiter und informiert bei Bedarf ebenfalls die Schweizerische Ausgleichskasse (AHV/IV) in Genf. Diese Stelle ist für die Auszahlung von Schweizer AHV/IV-Renten zuständig.

**ZUR APOSTILLE:** Alle offiziellen Dokumente müssen notwendigerweise mit einer Apostille versehen sein. Brasilien und die Schweiz sind Signatarstaaten der «Konvention über die Haager Apostille». Daher müssen Dokumente, die in Brasilien ausgestellt und für die Schweiz bestimmt sind, von den zuständigen örtlichen Behörden (Notar) mit der Haager Apostille versehen werden. Für weitere Informationen über die Apostillierung von Dokumenten, bitten wir Sie, das [Portal des Nationalen Justizrates \(CNJ\)](#) zu beachten.

Das Schweizerische Generalkonsulat in Rio de Janeiro ist zuständig für die Staaten:

Acre (AC), Alagoas (AL), Amapá (AP), Amazonas (AM), Bahia (BA), Ceará (CE), Distrito Federal (DF), Espírito Santo (ES), Goiás (GO), Maranhão (MA), Minas Gerais (MG), Pará (PA), Paraíba (PB), Pernambuco (PE), Piauí (PI), Rio de Janeiro (RJ), Rio Grande do Norte (RN), Rondônia (RO), Roraima (RR), Sergipe (SE) et Tocantins (TO).

Die Honorarkonsulate von Belo Horizonte (MG), Fortaleza (CE), Manaus (AM), Salvador (BA) und Recife (PE), sind nicht kompetent, um Zivilstandsfälle zu bearbeiten.

Das Schweizerische Generalkonsulat in São Paulo ist zuständig für die Staaten:

Mato Grosso (MT), Mato Grosso do SUL (MS), Paraná (PR), Rio Grande do Sul (RS), Santa Catarina (SC) et São Paulo (SP)

Die Honorarkonsulate von Curitiba (PR), Florianópolis (SC) und Porto Alegre (RS) sind nicht kompetent, um Zivilstandsfälle zu bearbeiten.